

Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hofhuberanger“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren, sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Urwies – Grundstück Fl. Nr. 927/Teilfläche“ gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
20. Änderung des Bebauungsplans „Obersurheim“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth, für das Haushaltsjahr 2023 5

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hofhuberanger“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Regelverfahren, sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 28.06.2022 den Bebauungsplan „Hofhuberanger“ zu ändern. Um langfristig Wohnbauland für die einheimische Bevölkerung zu schaffen, wurde im Jahre 2008 der Bebauungsplan „Hofhuberanger“ von der Gemeinde Ainring aufgestellt. Mit dem Satzungsbeschluss vom 15.04.2008 wurde festgehalten, dass keine Befreiungen, Abweichungen und Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Da ein Änderungsantrag im Jahre 2022 beantragt wurde und auch die Gemeinden aufgrund der zuletzt durchgeführten Baurechtsnovellen aufgefordert sind, Innenverdichtungspotentiale zu ermitteln und zu nutzen, hat sich die Gemeinde entschlossen, den Bebauungsplan grundsätzlich hinsichtlich Innenverdichtungspotenziale zu ändern. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 13.414 m² und liegt westlich der Kreisstraße BGL 18 am Nordostrand von Ainring. Das Plangebiet schließt im Norden und Westen an die bestehende Wohnbebauung an und schließt im Süden an landwirtschaftliche Flächen an. Die Parzellen 01, 08, 09 und 10 wurden bereits bebaut. Der Rest des Geltungsbereiches wird derzeit überwiegend als Intensivgrünland genutzt. Im Ostteil des Plangebietes befindet sich ein orts- und landschaftsbildprägender Streuobstbestand. Der hier gegenständliche Bebauungsplanänderung soll heimischen Familien Schaffung von Bauland sichern. Vorrangiges Planungsziel ist deshalb die baulich-räumliche Abrundung und

Aufwertung des Ortsrandes. Der Ortsrand soll neu definiert und eine Ortsabrundung geschaffen werden, die einen verträglichen Übergang von bebauter Siedlungsfläche zu Natur und Landschaft aufzeigt. Der Umgriff ist aus folgendem nichtmaßstäblichen Kartenausschnitt ersichtlich.



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

23. August 2023 bis zum 25. September 2023

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend- Bebauungsplan „1.Änderung Hofhuberanger“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Guggenbichler + Wagenstaller, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.07.2023 mit Begründung und Umweltbericht vom 03.08.2023.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 07. August 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Urwies – Grundstück Fl. Nr. 927/Teilfläche“ gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Urwies- Grundstück Fl. Nr. 927/ Teilfläche“ in seiner Sitzung am 08 August 2023 als Satzung.

Mit dieser Änderung soll eine Nachverdichtung durch eine zusätzliche Wohnbebauung im Geltungsbereich der Satzung (Teilfläche von Fl. Nr. 927) ermöglicht werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Ortsabrundungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderungen der Ortsabrundungssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastraße 2 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Bauvorschrift über das Verhältnis der Ortsabrundungssatzung
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung der Ortsabrundungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Piding, den 09. August 2023
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 08.08.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ abzüglich des durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bahnhof Südwest“ aufzuhebenden Teilbereichs wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung ist es in dem überwiegend bereits bebauten Areal eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.08.2023 mit Begründung kann in der Zeit vom

Donnerstag 24. August 2023 bis einschließlich Donnerstag, 19. Oktober 2023

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 10. August 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

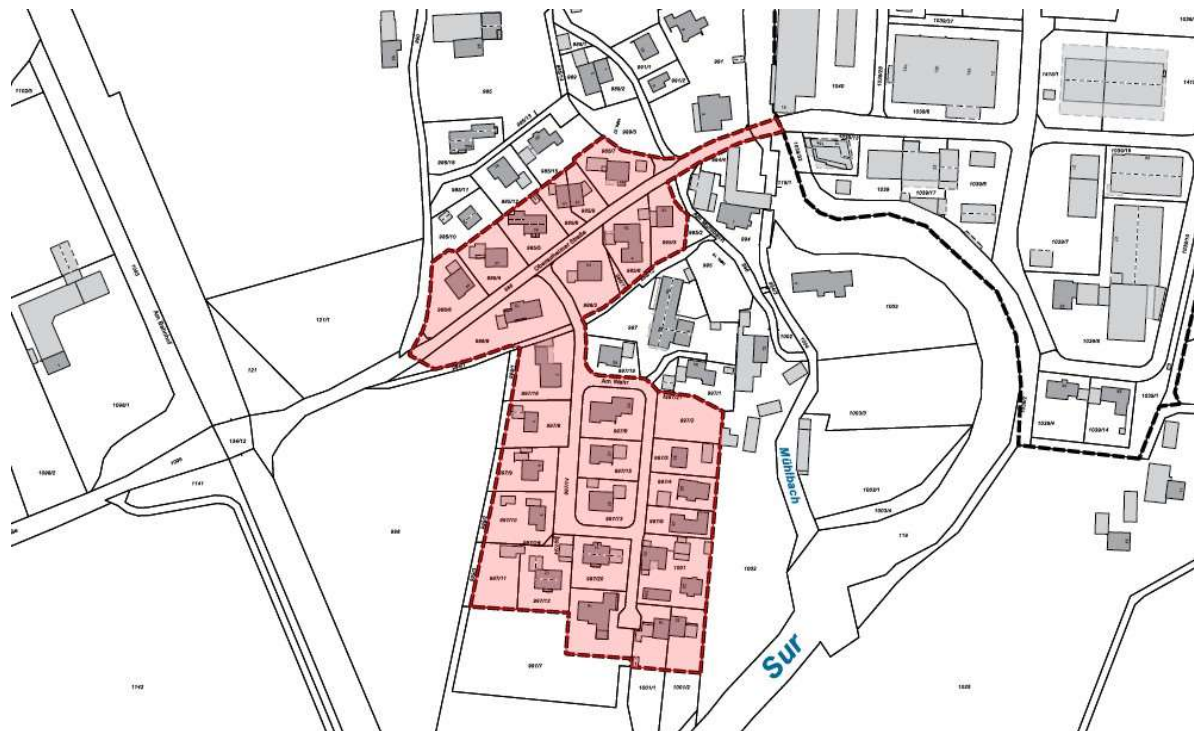
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

20. Änderung des Bebauungsplans „Obersurheim“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 08.08.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Obersurheim“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obersurheim“ wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung ist es in dem überwiegend bereits bebauten Areal eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.08.2023 mit Begründung kann in der Zeit vom

Donnerstag 24. August 2023 bis einschließlich Mittwoch, 27. September 2023

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land, für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. Der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.726.100 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.378.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

6.800.000 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
- b. für die Grundstücke (B)

360 v.H.

400 v.H.

2) Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

400.000 €

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schneizlreuth, den 27. Juni 2023
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schneizreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
